



## VORFÜHRUNG VON FAHRZEUGEN

Nach § 6 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV- ist ein Fahrzeug vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

**NACHFOLGENDE FAHRZEUGE MÜSSEN DER ZULASSUNGSBEHÖRDE VOR ODER BEI DER FAHRZEUGZULASSUNG VORGEFÜHRT WERDEN**

### NEUFAHRZEUGE (ERSTMALIGE ZULASSUNG):

- Mit einer EG-Typgenehmigung, wenn das Fahrzeug erstmalig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU) zugelassen wird und keine vom FahrzeugHERSTELLER ausgestellte deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorliegt.
- Fahrzeuge, bei denen eine ZulassungsBEHÖRDE eine deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausgestellt hat .

### FAHRZEUGE, DIE IM **AUSLAND** ZUGELASSEN SIND BZW. WAREN:

- Es sind dabei im Original vorzulegen:
  - EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate Of Conformity) und
  - ausländische(s) Fahrzeugdokument(e)

### FAHRZEUGE FÜR DIE EIN **AUSFUHRKENNZEICHEN** BEANTRAGT WIRD:

- ALLE Fahrzeuge, unabhängig von der Gültigkeit der letzten Hauptuntersuchung.
- AUCH NEUFAHRZEUGE müssen vorgeführt werden.
  - Ausnahme bei Neufahrzeugen: Es liegt eine vom FahrzeugHERSTELLER ausgestellte deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vor.

### **NICHT** vorgeführt werden müssen

- Fahrzeuge, die nicht dem Zulassungsverfahren unterliegen.
  - Beispiele: Leichtkrafträder, Anhänger für Sportzwecke, Anhänger-Arbeitsmaschine, land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler).
- Fahrzeuge, für die eine vom FahrzeugHERSTELLER ausgestellte deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorliegt.

??? Sollten Sie im Einzelfall Fragen haben, rufen Sie bitte an ???

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl

